

Beitragsordnung

der Spielvereinigung Rheurdt-Schaephuysen 2014 e.V.
(gemäß §7 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollen Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder der Spielvereinigung Rheurdt-Schaephuysen 2014 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in § 6 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
2. Es wird unterschieden zwischen:
 - Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - Kinder und Jugendliche
 - Familien
 - Auszubildende /Studenten
 - Förderer und Gönner / Passive
3. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im folgenden Halbjahr den Beitrag für Erwachsene zu zahlen.
4. Familien im Sinne der Beitragsordnung sind:
 - Eheleute mit Kind / Kindern,
 - eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kind / Kindern,
 - Alleinerziehende mit Kind / Kindern,
 - eheähnliche Gemeinschaften mit Kind / Kindern,solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
Familienbeitrag wird gewährt, wenn mindestens **2** Personen Mitglied sind, wovon eine Person volljährig sein muss.
5. Erwachsene können längstens bis zum **25.**Lebensjahr noch als Familienmitglieder berücksichtigt werden.
6. Mit Erreichen des **60.** Lebensjahres wird das Mitglied automatisch zum Förderer und Gönner / Passive oder mit dem Erreichen der **25**jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft. (Mindestalter **40** Jahre). Der ermäßigte Beitrag wird erst in dem darauffolgenden Halbjahr gültig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1.Januar des folgenden Jahres in Kraft. Beitragsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Der Grundbeitrag an den Verein beträgt:

Bezeichnung	Beitrag in Euro monatlich	Beitrag in Euro jährlich
Jugend	6,75 €	81,00 €
Azubis, Studenten *	6,75 €	81,00 €
Passive/Förderer	5,70 €	68,40 €
Turnen	6,75 €	81,00 €
Senioren	9,80 €	117,60 €
Familie	13,35 €	160,20 €

* Der Nachweis ist jährlich mit einem gültigen Studentenausweis bzw. Kopie des Ausbildungsvertrages zu erbringen.

3. Es gelten folgende Abteilungsbeiträge:

Faustball

Erwachsene (ab 18 Jahre)	-,-- Euro
Kinder und Jugendliche	-,-- Euro
Familien	-,-- Euro
Auszubildende, Studenten	-,-- Euro
Aufnahmegebühren	-,-- Euro

Fußball

Erwachsene (ab 18 Jahre)	-,-- Euro
Kinder und Jugendliche	-,-- Euro
Familien	-,-- Euro
Auszubildende, Studenten	-,-- Euro
Aufnahmegebühren	-,-- Euro

Turnen

Erwachsene (ab 18 Jahre)	-,-- Euro
Kinder und Jugendliche	-,-- Euro
Familien	-,-- Euro
Auszubildende, Studenten	-,-- Euro
Aufnahmegebühren	-,-- Euro

4. Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats dem Kassierer mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung der Sporthilfe e.V. enthalten.

6. Dynamische Beitragsanpassung

Es erfolgt jedoch eine dynamische Beitragsanpassung, die auf die „prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes vom Dezember des vorvergangenen Jahres bis zum Dezember des Vorjahres“ abgestellt wird.

Jährlich zum 31.01. wird die Beitragserhöhung errechnet.

Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Die jährliche Erhöhung des Jahresbeitrages (Jahresbeitrag * Preisindex) wird durch 12 Monate geteilt und dieser Betrag wird auf 5 Cent aufgerundet. Die Erhöhung wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und wird zum 01.01. des folgenden Jahres wirksam.

§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres.
2. Beitragskonto des Vereins ist:

IBAN: DE21 3206 1384 3307 7770 10
BIC: GENODED1GDL

Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Gebühren und Porto, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

3. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 2,-- Euro erhoben werden. Ist die Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlicher Vertreter.
4. Bei Rechnungserstellung kann jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 2,-- Euro erhoben werden

§ 5 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 2 der Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Halbjahres (30. 6., 31. 12.) erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
3. Für Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben werden. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung mitzuteilen. Voraussetzung für die Erhebung von Abteilungsbeiträgen ist eine Finanzordnung.
4. Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, können gesonderte Gebühren festgelegt werden. Sie richten sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und sind bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

1. Für Mitglieder, die aus sozialen und sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung /-nachlass wünschen, kann dies auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung(EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft